

# Projekt Erwerb eines neuen Großsportgerätes

**Antragsberechtigt** sind als gemeinnützig anerkannte, förderfähige Sportvereine, die aktives Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSB) sind und die allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllen. Auch Landesfachverbände (LFV) können Anträge stellen.

**Gefördert** werden kann der Erwerb eines neuen (nicht gebrauchten) Sportgerätes, das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele in das Vereinseigentum übergeht. Neben Geräten zur Ausübung einer Sportart können auch (nicht fest verbaute) Geräte zur Ausstattung von Sporthallen, Anlagen und Plätzen, die sich im Vereinseigentum befinden oder bei denen der Verein die Nutzung der Sportstätte noch über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Datum des Erwerbs des Gerätes vertraglich gebunden hat, gefördert werden.

Im begrenzten Maße können Hilfsgeräte und Geräte zur Pflege von Sportstätten und Anlagen, bei denen eine der vorgenannten Bedingungen erfüllt ist, nachrangig gefördert werden.

Bei bestimmten Großsportgeräten bzw. Hilfsgeräten (z.B. Pferde, Rasenpflegegeräte) können zusätzlich zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen weitere Qualifikationen/Nachweise zur fach- und sachgerechten Nutzung und dem qualifizierten Einsatz gefordert werden (z.B. DOSB-Lizenz, Zertifikate von Schulungen o.ä.).

Pro Verein kann je nach verfügbarem Budget im Förderprojekt ein Antrag pro Jahr gefördert werden. Vereine mit mehr als 500 Mitgliedern und Stützpunktvereine können bis zu zwei und Großsportvereine (ab 1.000 Mitgliedern) können je nach Antragslage maximal drei Anträge pro Förderjahr bewilligt bekommen. Vereine mit einem hohen Anteil an Kindern und Jugendlichen, Mehrspartenvereine sowie Stützpunktvereine werden bei Überzeichnung des Förderbudgets vorrangig gefördert.

## Nicht gefördert werden

1. Einbaugeräte (Geräte, die mit dem Gebäude fest verbunden sind),
2. Kleinsportgeräte (z.B. Bälle, Nordic-Walking-Stöcke u. ä.)
3. persönliche Sportgeräte/-ausrüstungen (Ski, Rennräder, Waffen, Sportbekleidung u. ä.)
4. Videotechnik, Computer, Kopiergeräte u. ä.
5. Kleinbusse, Geräte-/Transportwagen u. ä.
6. Transport- und Verpackungskosten sowie Einbau-/Aufbau-/Installationskosten
7. Ersatzteile für Geräte

Der Anschaffungspreis des Sportgerätes muss mindestens 1.000 Euro und darf in der Regelförderung höchstens 5.000 Euro betragen. Die Förderung von Sportgeräten mit einem Anschaffungspreis von über 5.000 Euro, vor allem zur Sicherung der Sportarbeit in Stützpunktvereinen, ist möglich. Für Geräte mit einem Anschaffungspreis ab 5.000 Euro ist die Befürwortung des für die Sportart zuständigen Landesfachverbandes (LFV) bei Antragstellung beizufügen.

**ACHTUNG: Unabhängig vom Anschaffungspreis können nur Anträge bearbeitet werden, denen drei gültige, vergleichbare Angebote beigelegt sind. Die Höhe der Fördersumme wird auf Grundlage des**

*wirtschaftlichsten Angebotes bzw. der als Nachweis eingereichten Rechnung bestimmt.*

Zur Finanzierung eines im Rahmen dieses Projektes neu erworbenen Großsportgerätes dürfen keine Mittel aus dem Projekt Breitensportentwicklung (bei LFV nicht aus VEW und TEW) verwendet werden! Abweichend zu den allgemeinen Förderbedingungen kann eine Zuwendung zum Erwerb eines neuen Großsportgerätes i.d.R. bis zu 50 Prozent des Herstellungs- oder Anschaffungspreises betragen. Einzelfallentscheidungen zur Förderhöhe und zu Förderschwerpunkten bleiben vorbehalten.

Für alle geförderten Geräte gilt i.d.R. eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Diese Geräte sind durch Inventarisierung in den Vermögensbestand aufzunehmen.

## Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind bis spätestens 31. März 2024 online über das VereinsPortal des Landessportbundes Sachsen einzureichen. Das rechtsverbindlich unterschriebene Antragsformular ist zusammen mit den drei vergleichbaren Angeboten (und ggf. der LFV-Befürwortung) im VereinsPortal hochzuladen und abzusenden. Nach sachlicher Prüfung der Antragsunterlagen und bei Erfüllung der weiteren Fördervoraussetzungen können Vereine ab Anfang Juni 2024 einen Zuwendungsvertrag vom LSB erhalten. Der Vertrag wird aus dem VereinsPortal per E-Mail an den Verein versandt. Das Vertragsangebot der Förderung verfällt, wenn der Verein den rechtsverbindlich unterschriebenen Vertrag nicht innerhalb der in den Vertragsbedingungen angegebenen Frist wieder im VereinsPortal hochgeladen hat.

Die Anschaffung des bezuschussten Gerätes kann nur im Zeitraum 1. Januar bis 30. Oktober 2024 erfolgen.

Geräte, die bereits vor dem 1. Januar 2024 oder vor dem „Datum der Antragstellung“ in 2024 bestellt (Auftragserteilung) oder gekauft wurden, können nicht gefördert werden.

Der im Zuwendungsvertrag angebotene Förderbetrag ergeht unter dem Vorbehalt des Nachweises der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in erforderlicher Höhe durch Einreichen eines Scans der Originalrechnung sowie eines Zahlungsnachweises (Kontoauszug) spätestens bis zum 31. Oktober 2024 im Vereins-Portal. Nach dem Hochladen der Abrechnungsdokumente kann unter Beachtung des Vorbehaltes (s.o.) die Mittelüberweisung im Regelfall innerhalb von vier Wochen auf das jeweilige Vereinskonto erfolgen. Die Zuwendung wird als Höchstbetrag in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.

## Abrechnung

Die Vorlage des Scans der Originalrechnung (auch Online-Rechnungen mit Vermerk) und des Zahlungsnachweises gilt als Nachweis der zweckgebundenen Mittelverwendung. Ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

*Weitere Hinweise zur Sportförderung für Vereine sowie eine ausführliche Anleitung zur Beantragung und Abrechnung der Förderung im VereinsPortal finden Sie auf unserer Webseite ([www.sport-fuer-sachsen.de](http://www.sport-fuer-sachsen.de)).*